

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 28.

Sonntag den 28. Januar.

1855.

Mittwoch den 31. Januar d. J. Abends 6 Uhr

ist öffentliche Sitzung der Stadtverordneten im gewöhnlichen Locale.

Tagesordnung: Gutachten der Ausschüsse zum Verfassungswesen und zum Polizeiamte, den Uebergang der Polizeipolizei an das Polizeiamt und die deshalb beantragten Umgestaltungen im Etat des letzteren betr.

Das Innungswesen.

Es wäre wohl endlich einmal an der Zeit, daß die Specialartikel der Innungen einer Reform unterworfen würden. Es schien zwar vor einigen Jahren die Hoffnung in Erfüllung zu gehen, daß das Innungswesen neu gestaltet und den jetzigen Zeitverhältnissen angepaßt würde, aber leider haben diese lobenswerthen Bestrebungen viel Geld gekostet und es ist wiederum beim Alten geblieben. Waren vielleicht große Schwierigkeiten dabei zu überwinden? Ach nein! durchaus nicht. Es hätte alles sehr leicht und ganz einfach hergestellt werden können, wenn dieses segensreiche Werk nur nicht durch den Egoismus der Innungen selbst einer hohen Staatsregierung erschwert worden wäre. Die nächste Veranlassung zu diesen Forderungen bietet das in Leipzig von manchen Innungen noch jetzt geforderte Meisterstück, und ich kann es nicht begreifen, wie noch jetzt solche Gebräuche bestehen können, welche mit dem Mandat der Generalinnungsartikel vom 8. Januar 1780 geradezu im Widerspruch stehen. In demselben heißt es ausdrücklich Cap. III. §. 5: „Die Muthzeit oder das sogenannte Muthjahr wird hiedurch nebst Allem, was davon abhängt, gänzlich aufgehoben, indem geschickten Arbeitern die Erlangung des Meisterrechts eher auf alle Weise zu erleichtern, als zu erschweren, mithin auch aller unnöthige Zeitverlust dabei abzuschneiden ist.“

Diese Muthzeit war früher deshalb angenommen worden, um zu verhindern, daß nicht zu Viele das Meisterrecht erlangten. Daß aber auch diese Beschränkung für die jungen aufstrebenden Leute zu großem Nachtheil gereichen mußte, sieht man daraus, daß E. Hohe Staatsregierung sich veranlaßt sah, jenes oben erwähnte Mandat vom 8. Januar 1780 zu erlassen.

Jene oben erwähnte Muthzeit ist nun zwar abgeschafft worden, statt dessen hat aber wieder etwas Aehnliches bei den Innungen Geltung erhalten, und man hat dies unter dem Namen Ferien begriffen. Dazu haben die hohen Festtage und die Messen den Vorwand geben müssen, indem nämlich 14 Tage vor jedem hohen Feste und 14 Tage vor jeder Messe diese Ferien beginnen, so daß mithin 19 Wochen solcher Ferientage jährlich stattfinden, an welchen ein Stückmeister nicht arbeiten kann. Hiermit wird so viel gewonnen, daß im ganzen Jahre nur Einer das Meisterrecht erlangen kann, während doch jährlich immer 20 bis 25 Lehrlinge zu Gesellen gemacht werden. Ist es aber deshalb zu verwundern, daß Solche, welche sich zum Meisterwerden gemeldet haben, vier bis fünf Jahre warten müssen, ehe sie endlich einmal so glücklich sind, an die Reihe zu kommen? Woher nehmen wir aber den Grund zu diesen Ferien? Weiter nichts als das Schauamt ist die Ursache dazu. Die Meister haben dieses Amt der Reihe nach zu versehen, wozu sie aber leider zu dieser Zeit keine Zeit haben oder keine Zeit haben wollen. Ist dies aber nicht ganz unbillig und steht es nicht mit dem oben erwähnten §. 5 schnurstracks im Widerspruch? Und fragen wir ferner, wie wird das Schauamt ausgeübt, so thut es uns leid, dies offen gestehen zu müssen. Der Stückmeister steht oft mehrere Tage dem Schaumeister gar nicht, und der Fall ist

schon vorgekommen, daß Jemand als Schaumeister erst den letzten Tag kommt und diejenigen Tage mit in die Bücher einschreibt, an welchen er hätte zugegen sein sollen. Das Schauen beim Stückmeister ist aber doch deshalb eingeführt, damit derselbe bei Anfertigung seiner Probearbeiten controllet wird und er sich bei Ausführung seiner Probestücke keiner fremden Hülfe bedient; auch bezahlt derselbe dafür 20 Thaler und oft wohl auch noch mehr.

Was ferner die Aufgabe der Probestücke bei Erlangung des Meisterrechts betrifft, so sind diese ebenfalls so ausgewählt, daß sie ganz im Widerspruch mit dem vom 8. Januar 1780 erlassenen Mandat stehen, woselbst es Cap. III. §. 6 heißt: „Vielmehr soll der sothanes Recht suchende Diener oder Geselle, sobald er nur übrigens sich gehörig legitimirt hat, alsbald zum Meisterstück gelassen und ihm dabei ohne Unterschied, es sei ein Meistersohn oder ein Fremder, solche Stücke, die gegenwärtig im gemeinen Gebrauch, mithin leicht an Mann zu bringen, nicht allzu kostbar und gleichwohl, um seine Geschicklichkeit zu prüfen, hinreichend sind, vorgelegt und aufgegeben werden.“

Die Generalinnungsartikel heben es also ausdrücklich hervor, daß es sich lediglich um Prüfung der Geschicklichkeit bei Meisterstücken handle, aber man hat Meisterstücke aufgestellt, bei denen ein solcher junger Mann 20 Wochen, dreiviertel Jahr, ja sogar ein ganzes Jahr zu arbeiten hat, welche 90, ja über 100 Thaler zu stehen kommen und daher nur von reichen Leuten gekauft werden können. Ist es dann ein Wunder, wenn solche Probestücke oft viele Jahre stehen, ehe sie an den Mann gebracht werden können, so daß die Stückmeister oft froh sein müssen, wenn sie die Hälfte, ja unter der Hälfte des Kostenpreises für ihr Meisterstück erhalten. Hieraus wird man aber leicht ermessen können, welche Verluste ein solcher Mann hat, wenn man noch hinzurechnet, was der Stückmeister außerdem noch an die Innung zu zahlen hat. Was bleibt ihm nun wohl von ein paar hundert Thalern noch übrig und mit welchem Muthe kann er an die ihm aufgegebenen Arbeit gehen? Und wie leicht ist es, an dem ausgesuchten Stücke etwas zu finden, was man tadeln kann, wenn der Käufer auch zehnmal die gerügten Fehler gar nicht beachtet. Trogdem muß der strebsame Mann das niederschlagende Wort hören: das Stück muß noch einmal gemacht werden. Woher soll aber dem Stückmeister bei dem wiederholten Versuche die Lust kommen, wenn er befürchten muß, daß die paar Thaler, die er noch besitzt, völlig aufgerieben werden? Muß er nicht voll Groll im Herzen an die neue Arbeit gehen, und ist es zu verwundern, daß solche Arbeiten zum zweiten Mal nicht besser ausfallen? Wer ist aber auch im Auffuchen von Fehlern am eifrigsten, sind es nicht oft diejenigen, deren Stücke selbst nicht viel werth waren!

Man denke sich aber nun einen solchen jungen Mann, welcher nun mit Mühe und Noth Meister geworden ist. Von allen Mitteln entblößt steht er da, er erhält zwar Aufträge zu Arbeiten, aber woher Geld nehmen, um die nöthigen Auslagen zu bestreiten? Soll er sogleich Credit in Anspruch nehmen, und findet er ihn, soll er den ungleichen Kampf gleich mit Schulden anfangen? Ja,